

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Fa. NEUHAUSER Kompressoren & Drucklufttechnik GmbH

- I. Allgemeines**
1. Für die Art und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
 2. Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt; abweichende Bedingungen des Bestellers, insbesondere gedruckte Bedingungen auf dem Auftragschreiben sowie mündliche Nebenabreden, gelten hiermit als abgelehnt, es sei denn, dass sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen unsererseits gegenüber Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere Liefer- und Geschäftsbedingungen für künftige Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden.
 3. Nachträgliche Änderungen, die aufgrund unvollständiger Unterlagen des Bestellers oder Drittpersonen entstehen, werden gesondert berechnet.
 4. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Sämtliche Vereinbarungen werden für den Lieferer erst durch seine schriftliche Bestätigung bindend.
- II. Preise**
1. Die in unseren Angeboten angegebenen Preise haben 30 Tage Gültigkeit. Sie verstehen sich ohne Versicherung und Verpackung ab Werk. Montage und Einregulierung sowie Inbetriebnahme sind nicht eingeschlossen.
 2. Bei Änderung der Kostenverhältnisse (Material, Löhne etc.) in Dauerschuldverhältnissen, behalten wir uns eine neue Preisstellung vor, dies gilt besonders für Abrufaufträge.
 3. Nimmt der Besteller bei Abrufaufträgen die Ware innerhalb der vereinbarten Frist nicht ab, so tritt an die Stelle des vereinbarten Preises der Tagespreis. Ein etwa gewährter Sonderrabatt, Stück- oder Mengenrabatt entfällt hierbei.
- III. Zahlungen**
1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist sofort fällig und, sofern nichts anderes ausdrücklich (schriftlich) vereinbart wurde, innerhalb 10 Tagen ohne jeden Abzug frei an unser Domizil zahlbar. Die Fälligkeit der Rechnung ist von Eingang der Ware unabhängig.
 2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 2% über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentral Bank (EZB), mindestens aber in Höhe von 6 % p. a., geltend zu machen.
 3. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 4. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich. Ein Einbehalt gemäß § 273 BGB ist ausgeschlossen; ein Einbehalt wegen Mängel oder aufgrund des Einwandes des nicht erfüllten Vertrages ist nur möglich, wenn der Fehler, Mangel usw. von uns anerkannt oder eine Nachbesserung unmöglich war.
- IV. Lieferfristen, Lieferverzug**
1. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich.
 2. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie evtl. vereinbarte Anzahlungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
 3. Werden wir an der Erfüllung unserer Lieferpflichten auf Grund von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse (die außerhalb unseres Einflusses liegen) gehindert, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist entsprechend. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Vor- und Untertierlieferanten eintritt. Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht zur Annullierung des Auftrages. Ein Schadenersatzanspruch aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.
 4. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller folgende Rechte zu:
 - 4.1 Der Besteller kann seinen nachgewiesenen Verzögerungsschaden geltend machen. Der Ersatzanspruch ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf ein halbes Prozent (0,5%) des Nettoeinkaufspreises pro volle Verzugswoche, insgesamt jedoch auf 5 % des Nettokaufpreises beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - 4.2 Der Besteller kann uns eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller befugt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch ist gemäß Ziffer XI beschränkt.
- V. Verpackung**
- Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen mit aller gebotenen Sorgfalt. Sie wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- VI. Eigentumsvorbehalt**
1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum.
 2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Anwartschaftsrechts hat der Besteller den Sicherungsnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns von der Verpfändung oder Sicherungsübereignung unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern, insbesondere den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben.
 3. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in voller Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Sofern ein Forderungsübergang nach den bei der Weiterveräußerung getroffenen Vereinbarung nicht möglich ist, ist der Besteller nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung einzustellen ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Fall widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Fakturierungswertes an uns ab.
 4. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers erlischt das Einziehungsrecht. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage wird für die letzten Tage vor Zahlungseinstellung oder vor einem Auftrag auf Eröffnung eines Konkurs- und Vergleichsverfahrens unwiderlegbar vermutet.
 5. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu liefern und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns jederzeit, d.h. auch wenn er zum Einzug berechtigt ist, eine vom ihm unterzeichnete Abtretungserklärung auszuhandigen.
 6. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturierungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
 7. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Fakturierungswertes zur verarbeitenden bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung der neuen Sache für uns durch den Besteller wird schon jetzt vereinbart.
8. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturierungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
 9. Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zum Erwerb des vollen Eigentums gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern sowie auf Verlangen nachzuweisen, dass dies geschehen ist.
 10. Wir sind verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit die Summe der vom Besteller gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20 % übersteigt und der Besteller es verlangt.
- VII. Gefahrenübergang**
1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Werk/Lager verlassen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
 2. Die Wahl des Versandweges, der Versandart sowie des Frachtführers bleibt uns überlassen, sofern hierüber nicht ausdrücklich Vereinbarungen getroffen sind. Eine Gewähr für die billigste Verfrachtung übernehmen wir nicht.
- VIII. Sonderleistungen**
1. Schaltschemen, R&I-Schemen, Zeichnungen, Pläne, Betriebsanleitungen, Dokumentationen, Einregulierungen und Geräte- Montage sind zusätzliche Leistungen und werden besonders berechnet. Die Berechnung kann pauschal oder nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich Reisekosten, Tage- und Auslösegelder erfolgen. Zuschläge für Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit gehen zu Lasten des Bestellers. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten werden als Arbeitszeit in voller Höhe der normalen Arbeitszeit verrechnet.
 2. Wird die Gerätemontage durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt, so sind die jeweils gültigen Betriebs- und Montagevorschriften des Lieferers zu beachten.
 3. Das Urheberrecht an den von uns zur Verfügung gestellten Konstruktionszeichnungen, Abbildungen, Schemata oder sonstiger Unterlagen verbleibt bei uns. Sie dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.
 4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und anderen Unterlagen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen und dergleichen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- IX. Gewährleistung**
1. Für Materialfehler und Mängel in der Ausführung unserer Geräte, durch die die Geräte unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, leisten wir eine halbjährige Garantie bzw. bei Neuanlagen eine einjährige Garantie. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch 2 Monate nach Lieferung oder Übergabe der Ware.
 2. Der Besteller hat die von uns gelieferte Ware sofort nach Eingang zu überprüfen und uns etwaige offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu melden. Die Beschaffenheit der Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort an den Lieferer abgesandt wird.
 3. Ist der Besteller Kaufmann, hat er auch nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls tritt auch soweit die Genehmigungswirkung ein. Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung der Lieferung nicht innerhalb der 14-tägigen Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns zu rügen. Jedoch ist jede Mängelrüge ausgeschlossen, wenn seit Inbetriebnahme der Anlage sechs Monate vergangen sind. Geschieht die Inbetriebnahme nicht innerhalb von einem Monat nach Lieferung und Montage der Anlage, so ist eine Mängelrüge spätestens mit Ablauf von zwei Monaten nach Lieferung und Montage der Anlage ausgeschlossen. Bei Verletzung der Rügepflicht sind wir aus jeglichen Gewährleistungsanspruch frei.
 5. Die mangelhaften Geräte oder Geräte Teile sind uns frachtfrei zuzusenden.
 6. Bei Ansprüchen aus Garantiehaftung sind wir nach unserer Wahl zur Ausbesserung der mangelhaften Geräte oder Geräte Teile oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Weitgehende Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind in jedem Falle ausgeschlossen.
 7. Für Schäden welche auf Grund unrichtiger oder ungenügender Angaben über die Betriebsverhältnisse, durch unsachgemäße Behandlung oder Anbringung der Geräte oder deren übermäßige Beanspruchung oder natürliche Abnutzung entstehen, haben wir nicht aufzukommen.
 8. Die Garantie erlischt sofort, wenn der Besteller oder Drittpersonen ohne unsere schriftliche Genehmigung Änderungen oder Reparaturen an unseren Geräten vornehmen.
 9. Ansprüche des Auftraggebers oder Bestellers aus mittelbaren Schäden wie Produktionsausfall, entstandene Beschädigungen, erlittene Betriebsverluste und entgangener Gewinne sowie aus Folgeschäden jeglicher Art sind absolut ausgeschlossen.
- X. Warenrücknahme**
- Der Käufer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe der von uns ordnungsgemäß gelieferten Waren. Eine Rückgabe ist nur ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten sind in voller Höhe vom Besteller zu zahlen.
- XI. Schadensersatzansprüche**
- Bei einer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufgrund dieser oder der gesetzlichen Bestimmungen haften wir:
- in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Angestellter, bei deliktisch verursachten Personenschäden sowie bei der Zusage von Eigenschaften, die das Risiko etwaiger Mangelfolgeschäden erfassen soll,
 - für Personen- und Sachschäden, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet werden muss,
 - bei Zusage von Eigenschaften, deren Reichweite sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der Lieferung/Leistung erstreckt, nicht für Mangelfolgeschäden, außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
 - außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen,
 - der Höhe nach in den beiden letztgenannten Fallgruppen auf Ersatz des Typischen vorhersehbareren Schadens.
- XII. Wirksamkeit des Vertrages**
- Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte berührt den Bestand des übrigen Vertrages nicht.
- XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Traunstein.
Es gilt deutsches Recht.
Rechtsstreitigkeiten sind bei dem für uns zuständigen Gericht zu führen, sofern der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.